

Merkblatt zum Schulsport entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10.12.2014

Schüler und deren Eltern bzw. volljährige Schüler sind zu Beginn des Schuljahres aktenkundig über die Regelungen zur Sicherheit im Schulsport zu belehren.

Folgende Dinge sind einzuhalten:

1. Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung. Sie muss ein ungefährdetes Üben der Schüler ermöglichen. Es werden insbesondere benötigt:
 - Sportbekleidung entsprechend der Lernbereichsspezifik
 - Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen bzw. der Außenanlagen entsprechen

2. Die Schüler legen vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ab. Hierzu gehören insbesondere
 - Uhren
 - Schlüssel
 - Gürtel und
 - Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings)

Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.

3. Haare sind im Sportunterricht so zu tragen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen. Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.

Sollten die Schüler sich nicht an diese Regelungen halten, so ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich, was sich in der Bewertung niederschlägt und bis zur Nichtversetzung führen kann.

Befreiungen:

1. Bis zu einer Gesamtdauer von 4 Wochen ist eine Sportbefreiung vom Hausarzt ausreichend.

2. Sollte ein Schüler über einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, so hat er sich unverzüglich beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vorzustellen. Das Formular zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird dem Schüler vom Sportlehrer ausgehändigt und ist durch die Eltern auszufüllen und dem Arzt vorzulegen. Die ausgestellte Empfehlung ist bis maximal zum Ende des aktuellen Schuljahres befristet. In begründeten Einzelfällen ist eine zweijährige Befreiungsempfehlung möglich. Die Eltern erhalten vom Sportlehrer eine Kopie der Empfehlung.

Schüler der Sekundarstufe II, die am Ende der Klasse 10 vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst eine Befreiung erhalten haben und einen Ersatzkurs belegen, müssen sich bis zum Abitur nicht noch einmal vorstellen.

